Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung nur zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit im Nahbereich

BSG, Urteil vom 19.04.2007 – Az: B 3 KR 9/06 R

Der 1947 geborene Kläger leidet u. a. an Multipler Sklerose und ist gehunfähig. Er bezieht Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe III und ist von der Krankenkasse mit einem elektrischen Rollstuhl, einem Stehrollstuhl und einer elektrischen Ladehilfe versorgt, mit der er den Rollstuhl in den Kofferraum seines PKW verladen kann.

Da ihm das Verladen wegen Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht mehr möglich war, beantragte er den behinderungsgerechten Umbau seines PKW, um im Rollstuhl sitzend transportiert werden zu können. Dies sei für seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und für den Besuch von Ärzten und Therapeuten notwendig.

Das SG Duisburg hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 12.08.2005, Az. S 9 (7) KR 175/03), das LSG NRW hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22.02.2006, Az. L 11 (2) KR 107/05). Die zu den anerkannten Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehörende Mobilität sei durch die dem Kläger zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ausreichend sichergestellt. Der Kläger könne das Haus mittels seines Rollstuhls noch selbstständig verlassen und Ziele im Nahbereich seiner Wohnung erreichen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des BSG vom 16.09.2004, in der das Aufsuchen von Ärzten und Therapeuten als elementares Grundbedürfnis einer Wachkomapatientin anerkannt worden sei (vgl. RdLh 4/2005, S. 168 f.).

Auch das BSG hat den Anspruch auf Gewährung der Sachleistung „Behinderungsgerechter Umbau eines PKW“ verneint. In jedem Einzelfall müsse gesondert festgestellt werden, ob ein Versicherter ein Hilfsmittel trotz des Vorhandenseins bereits zur Verfügung gestellter Leistungen zur Befriedigung seines körperlichen Freiraums tatsächlich benötige.

GKV nicht für behinderungsgerechte Umrüstung eines PKW zuständig

Das vom Kläger in den Vordergrund seiner Argumentation gestellte Bedürfnis, Ärzte und Therapeuten aufzusuchen, werde in aller Regel durch die Erschließung des Nahbereichs erfüllt. Der Nahbereich werde bei gehbehinderten Menschen regelmäßig durch einen handbetriebenen oder einen Elektro-Rollstuhl erschlossen. Im Fall der Wachkomapatientin hätten völlig andere Verhältnisse vorgelegen, weil die Versicherte mit ihren multiplen Behinderungen einen eigenen körperlichen Freiraum im Nahbereich durch diese Hilfsmittel nicht mehr wahrnehmen konnte. Der Kläger könne sich trotz seiner erheblichen Erkrankung mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln in der Wohnung und auch im Außenbereich selbstständig fortbewegen. Die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möge zwar nicht mehr durch Benutzung des eigenen PKW ohne Hilfestellung Dritter möglich sein, doch damit begehre der Kläger letztlich eine Erweiterung seines persönlichen Aktionsradius, um nicht jeweils auf die Hilfestellung und den Transport durch Dritte angewiesen zu sein. Es gehöre nicht zu den Aufgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung, generell die Benutzung eines PKW durch eine behinderungsgerechte Ausrüstung zu ermöglichen.

Anhaltspunkte dafür, dass im Nahbereich des Klägers keine Ärzte und Therapeuten praktizieren, seien nicht ersichtlich. Letztlich komme es hierauf aber nicht an: Es seien nicht die konkreten Wohn- und Lebensverhältnisse eines einzelnen Versicherten entscheidend, sondern die Tatsache, dass in einem städtischen Nahbereich grundsätzlich Ärzte, Apotheken und Therapeuten vorhanden und erreichbar seien. Soweit § 33 Abs. 1 SGB V auf die Verhältnisse im Einzelfall abstelle, gelte dies ausdrücklich nur für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Hilfsmittelversorgung. Ein Ausgleich für die individuell gestalteten Wohn- und Lebensverhältnisse eines Versicherten werde von der GKV nicht geschuldet.

Ein Anspruch auf den Umbau des PKW bestehe auch nicht im Hinblick auf die Teilnahme an einer ca. 10 km entfernt tagenden Selbsthilfegruppe. Zwar solle die GKV nach § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB V derartige Gruppen fördern. Die Teilnahme hieran mag wünschenswert sein, sie müsse jedoch nicht von der Beklagten zusätzlich durch Gewährung eines bestimmten Hilfsmittels gefördert werden. Denn hierdurch würden nicht die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben beseitigt oder gemildert und damit ein Grundbedürfnis betroffen.

Anmerkung

Das BSG bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, dass der behinderungsgerechte Umbau eines PKW bzw. die Ausrüstung mit einer Ladevorrichtung i. d. R. nicht in die Leistungspflicht der GKV fällt. Bei der im Gesetz geforderten „Erforderlichkeit im Einzelfall“ stellt das Gericht nicht auf die konkreten Wohn- und Lebensverhältnisse, sondern auf durchschnittliche Wohnverhältnisse ab. Gerade die Beurteilung der Erforderlichkeit der Hilfsmittelversorgung im Einzelfall kann aber bei bestimmten Hilfsmitteln (z. B. Therapiedreiräder oder Rollstühle) nicht adäquat ohne Beurteilung des konkreten Umfeldes erfolgen. (Sch)

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/07 S. 18 u. 19, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg 2007